

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 31. März 2008

Nr. 30

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ an der Universität Bremen.	S. 189
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ der Universität Bremen	S. 189

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ an der Universität Bremen

Vom 14. Februar 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Februar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ vom 27. November 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 594) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ vom 27. November 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 594), wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/06 aufnehmen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 15. Februar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ der Universität Bremen

Vom 7. November 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 3. März 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Leistungspunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus dem Vollfach Psychologie.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anhang 1 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:

- im Pflichtbereich im Umfang von 125 CP,
- im Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 CP,
- im General Studies Pflichtbereich im Umfang von 21 CP,
- im General Studies Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 CP.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen General Studies, Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die einzelnen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(5) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich des fünften Semesters in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.